

Bundesblatt

100. Jahrgang.

Bern, den 23. September 1948.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

5509

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des Artikels 68^{bis} der Verfassung des Kantons Neuenburg

(Vom 17. September 1948)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 26. und 27. Juni 1948 haben die Stimmberechtigten des Kantons Neuenburg mit 9033 gegen 2978 Stimmen ein vom Grossen Rate am 18. Mai 1948 erlassenes Dekret betreffend die Aufnahme eines Artikels 68^{bis} in die Kantonsverfassung angenommen. Mit Schreiben vom 16. Juli 1948 hat der Staatsrat des Kantons Neuenburg die eidgenössische Gewährleistung des neuen Verfassungsartikels nachgesucht. Dieser lautet wie folgt (Übersetzung):

Art. 68^{bis}. Das Gesetz kann den Gemeinden die Pflicht auferlegen, mit finanzieller Hilfe des Staates die Unterstützung der auf ihrem Gebiete wohnhaften Schweizer, die nicht Neuenburger sind, zu übernehmen, wenn es sich um Angehörige von Kantonen handelt, die ihrerseits die wohnörtliche Unterstützung bedürftiger Neuenburger vorsehen.

Die Bedingungen dieser gegenseitigen Unterstützung werden durch das Gesetz bestimmt.

Bis jetzt war in der neuenburgischen Staatsverfassung nur die Unterstützung der Kantonsangehörigen vorgesehen. Nach ihrem Artikel 68 werden die im Kanton wohnenden bedürftigen Neuenburger durch die Wohnsitzgemeinde und die ausserhalb des Kantons niedergelassenen Neuenburger durch ihre Heimatgemeinde unterstützt. Nach dem neuen Artikel 68^{bis} kann

das Gesetz den Gemeinden die Pflicht auferlegen, auch Angehörige anderer Kantone zu unterstützen, sofern sich diese Kantone ihrerseits zur wohnörtlichen Unterstützung bedürftiger Neuenburger verpflichten. Die neue Bestimmung bestätigt demnach den Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützung für sämtliche Neuenburger, wo sie sich auch aufhalten mögen, und gestattet dem Kanton Neuenburg — worin der Zweck der Verfassungsrevision liegt — dem interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beizutreten (A. S. 53, 652).

Da die Organisation der Armenpflege in die Zuständigkeit der Kantone fällt (siehe insbesondere Artikel 45, Alinea 4, BV), ist ohne weiteres klar, dass der neue Artikel 68^{bis} der neuen burgischen Staatsverfassung dem Bundesrechte nicht widerspricht. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihm durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. September 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Vizekanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend
**die Gewährleistung des Artikels 68^{bis} der Verfassung des
Kantons Neuenburg**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. September 1948,
in Erwägung, dass die neue Verfassungsbestimmung nichts den Vorschriften
der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Dem in der Volksabstimmung vom 26. und 27. Juni 1948 angenommenen
Artikel 68^{bis} der Verfassung des Kantons Neuenburg wird die Gewährleistung
des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des Artikels 68bis der Verfassung des Kantons Neuenburg (Vom 17. September 1948)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5509
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1948
Date	
Data	
Seite	197-199
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 376

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.